

Verwaltungsgemeinschaft Heustreu



Heustreu



Hollstadt



Unsleben



Wollbach

zurück an:

Verwaltungsgemeinschaft Heustreu
Wetterstr. 4
97618 Heustreu

Steueramt

Sachbearbeiter: Herr Karl
Durchwahl: 09773 – 91 22 16
Fax: 09773 – 91 22 19
Email: manfred.karl@heustreu.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 8 – 12 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14 – 18 Uhr

Aktenzeichen: II / 3

Änderung der Angaben zur Hundesteuer:

Name:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Angaben zum Hund:

ALT:

NEU:

Hunderasse:

Wurfzeitpunkt:
(bei älteren Hunden ca.)

Beginn Hundehaltung:

Farbe:

Geschlecht: männlich weiblich

Neue Hundesteuermarke: ja nein

Ein SEPA-Lastschriftmandat liegt der Gemeinde

vor nicht vor.

....., **den**

Datenschutz-Hinweise

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit folgender Verwaltungsdienstleistung: Änderung der Angaben zur Hundesteuer.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verwaltungsgemeinschaft Heustreu

Wetterstr. 4

97618 Heustreu

Tel: 09773 9122 - 0

Fax: 09773 9122 - 19

E-Mail: poststelle@heustreu.de

Internet: <http://www.heustreu-vgem.de>

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Spörleinstraße 11

D 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Telefon: 09771/94-342

E-Mail: annett.hamacher@rhoen-grabfeld.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Im [Bayernportal](#) werden die Verwaltungs-Dienstleistungen und Datenverarbeitungen der Verwaltungsgemeinschaften in Bayern ausführlich mit Rechtsgrundlagen beschrieben.

Bei detaillierten Fragen zur Datenverarbeitung wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner im zuständigen Fachbereich.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Steueramt Verwaltungsgemeinschaft Heustreu -

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Für dieses Formular liegen derzeit keine Angaben zur Weitergabe der Daten vor.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Sofern die zu verarbeitenden Daten in (papiergebundenen oder elektronischen) Akten abgelegt werden, gelten die Aufbewahrungs- und Aussonderungsfristen im Rahmen der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung.

Den [Einheitsaktenplan für die bayerischen die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit einem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen](#) können Sie auf der [Internetseite der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns](#) abrufen.

Für dieses Formular liegen derzeit keine weiteren Angaben zur Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten vor.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Rhön-Grabfeld, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

[Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz](#)

Wagmüllerstraße 18

80538 München

Telefon: 089 212672-0

Fax: 089 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Verwaltungsgemeinschaft Heustreu durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Darauf wird im Einzelfall hingewiesen, sofern eine Person dazu verpflichtet ist, personenbezogene Daten anzugeben.

Die Verpflichtung kann sich aus Gesetz oder Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

Eine Nichtangabe kann rechtliche Folgen nach sich ziehen.

Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung:

Sofern ein solcher Fall zutrifft, erfolgt die Information vor der beabsichtigten Weiterverarbeitung.

Diese Informationspflicht gilt für Fälle, in denen die Verwaltungsgemeinschaft Heustreu die Daten im Nachhinein für einen anderen Zweck weiterverarbeiten will, als bei der Erhebung angegeben wurde.